

Vollmacht

§ 1 Vollmachtgeber

1. **Herr Fritz Mustermann**
wohnhaft: Musterstraße 1 in 12345 Musterstadt
2. **Frau Herta Mustermann**
wohnhaft: Musterstraße 1 in 12345 Musterstadt
im Folgenden „**Der Vollmachtgeber**“ genannt, auch wenn es sich um mehrere Personen handelt.

§ 2 Bevollmächtigter

Herr Helmut Weigt - Finanzökonom (ebs)
wohnhaft: Immelmannstraße 2 in 55124 Mainz
im Folgenden „**Der Bevollmächtigte**“ genannt.

§ 3 Anlass der Vollmachterteilung

Der Vollmachtgeber beauftragt den Bevollmächtigten mit einer umfassenden Finanz- bzw. Finanzierungsberatung sowie ggf. mit der Besorgung erforderlicher Finanzierungsmittel.

Bestandteile des Auftrages sind die wirtschaftliche Prüfung notariell abzuschließender Kauf- und Bauträgerverträge, die wirtschaftliche Prüfung von Darlehens-, Versicherungs-, Bauspar- und Leasing-Angeboten bzw. -Verträgen, die wirtschaftliche Prüfung von Kapitalanlagen und Immobilien sowie die wirtschaftliche Prüfung aller sonstigen Finanzangebote und -verträge.

§ 4 Umfang der Vollmacht

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, alle zur Wahrnehmung der Interessen des Vollmachtgebers erforderlichen Willenserklärungen rechtswirksam abzugeben, insbesondere hinsichtlich der Kündigung von Verträgen gem. § 3 dieser Vollmacht. Er ist zugleich Postbevollmächtigter für diesen Auftrag betreffende Schriftstücke jedweder Art.

Der Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, sich selbst Besitz oder Eigentum am Vermögen des Vollmachtgebers zu verschaffen.

§ 5 Entbindung von der Schweigepflicht

Alle Personen und Institutionen, denen diese Vollmacht vorgelegt wird, insbesondere Banken, Bausparkassen, Versicherungen, Kapitalanlagegesellschaften, Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, werden gegenüber dem Bevollmächtigten von Ihrer Schweigepflicht entbunden.

§ 6 Datenschutz

Der Bevollmächtigte hat die Daten des Vollmachtgebers vertraulich zu behandeln. Er darf die Daten nur dann an Dritte weitergeben, wenn es zur Erfüllung seines Auftrages notwendig ist.

§ 7 Erlöschen der Vollmachterteilung

Die Vertretungsvollmacht endet mit der Rückgabe dieser Vollmachtsurkunde an den Vollmachtgeber oder dadurch, dass sie für kraftlos erklärt wird. Beides hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Die Vertretungsvollmacht endet in jedem Fall aber spätestens dann, und zwar auch ohne besondere Erklärung, wenn der mittels dieser Vollmacht zu erfüllende Auftrag (vgl. § 3) erfüllt ist.

Helmut Weigt
Finanzökonom (ebs)

Vorstand

**FINANZPLANER
DEUTSCHLAND**
BUNDESVERBAND

Immelmannstraße 2
55124 Mainz

Telefon 06131 - 24 07 03 20
Telefax 06131 - 24 07 03 90
Mobil 0172 - 6 12 13 18

eMail info@weigt-finanz.de
Web www.weigt-finanz.de